

Zahl: 209-TA/8/192- 2013

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. November 2013 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße § 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 3,90
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
 - ganztags € 4,60.In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 45 m bzw. die erste Wartezeit von 32,6 sec. oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 45 m 0,20 €; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 140 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 32,6 Sekunden 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Bei Erreichen des Auftragsortes zur vorbestellten Zeit, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt

ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person
5. für Bergfahrten, und zwar

Zell am See:

Schmittenhöhe ab Brücke,	1 Zuschlag
Abzweigung Schmittengeweg	2 Zuschläge
Jaga Alm	2 Zuschläge
Mitterberg	4 Zuschläge
Erlbergweg	1 Zuschlag
Sonnberg, ab Sonnbergstraße17	1 Zuschlag
Pfefferbauer	1 Zuschlag
Grafleiten	1 Zuschlag
Schoberalm	1 Zuschlag
Keilberg	1 Zuschlag
Zellermoos	1 Zuschlag
Bereich Thumersbach	1 Zuschlag

Kaprun:

Guggenbichl	1 Zuschlag
Entalweg	1 Zuschlag
Talstation Gletscherbahn Kaprun	2 Zuschläge
Hotel First Mountain	2 Zuschläge
„Weißenstein“/Eisbär	1 Zuschlag
„Stangerbauer“/Schaufelberg	2 Zuschläge

Bruck an der Glocknerstraße:

Kohlschait Bergstation	1 Zuschlag
Taxhof	2 Zuschläge
Piesendorf:	
Piesendorf Berg	1 Zuschlag
„Naglköpfel“	2 Zuschläge
Aufhausen ab Kirche	2 Zuschläge

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

(2) Das Befördern vom Gepäck der Fahrgäste und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Preisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und

zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt **§ 6**

(1) Bei Fahrten von Zell am See, Kaprun, Maishofen oder Bruck an der Glocknerstraße in die Gemeinden Viehhofen, Piesendorf und Fusch (bis Mautstelle Ferleiten) sowie umgekehrt bzw Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Fahrpreis für Fahrten über die im Abs 1 genannten Gemeinden hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(3) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde.

(4) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt **Strafbestimmung** **§ 7**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt **Indexklausel** **§ 8**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Beachtung auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren. Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten **§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt mit 9. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salz-

burg vom 8.8.2002, Zahl: 20503-156/128-2002, über verbindliche Taxitarife für das Taxigewerbe in der Stadtgemeinde Zell am See sowie den Gemeinden Kaprun, Maishofen und Bruck a.d. Glstr. außer Kraft.

Salzburg, am 11.11.2013
Für den Landeshauptmann
Dr. Christian Stöckl